

SATZUNG DES FDP STADTVERBANDES SELM

Basierend auf der Rahmensatzung für Ortsverbände der FDP NRW am
20. Oktober 2007

Beschlossen auf dem Ortsparteitag der FDP Selm am 08.05.2020

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| I. ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT | 1 |
| § 1 Zweck..... | 1 |
| § 2 Rechtsform..... | 1 |
| § 3 Mitgliedschaft..... | 1 |
| II. STADTVERBANDSGRENZE | 3 |
| § 4 Stadtverbandsgebiet | 3 |
| § 5 Unterteilung..... | 3 |
| III. ORGANE DES STADTVERBANDES | 4 |
| § 6 Organe des Stadtverbandes | 4 |
| § 7 Stadtparteitag | 4 |
| § 8 Teilnahme, Stimm- und Rederecht | 5 |
| § 9 Geschäftsordnung des Stadtparteitages | 6 |
| § 10 Stadtverbandsvorstand | 7 |
| § 11 Einberufung des Stadtverbandvorstandes | 8 |
| IV. BEWERBUNGS-AUFSTELLUNGEN FÜR DIE WAHLEN ZU KOMMUNALEN VERTRETUNGEN | 9 |
| § 12 Geltung der Wahlgesetze und der Satzung | 9 |
| § 13 Kandidatenaufstellung und Wahl der Reservelisten | 9 |
| V. FINANZORDNUNG, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, SATZUNG | 10 |
| § 14 Finanz- und Beitragsordnung | 10 |
| § 15 Landesverband und Stadtverbände..... | 10 |
| § 16 Amtsdauer | 10 |
| § 17 Satzung | 11 |
| § 18 Inkrafttreten | 11 |

I. ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT

§ 1 Zweck

(1) Der Stadtverband Selm ist eine Gliederung des Kreisverbandes der Freien Demokratischen Partei im Landesverband Nordrhein-Westfalen.

(2) Nach § 10 der Rahmensezung für Kreisverbände entscheidet der Kreisverband über die Bildung und Auflösung eines Ortsverbandes. Selbstgründung und Selbstauflösung sind ausgeschlossen. Im Falle der Auflösung entscheidet der Kreisvorstand, in welcher Gliederung die Mitglieder des Ortsverbandes geführt werden.

§ 2 Rechtsform

Der Stadtverband Selm ist ein Verein, der gemäß § 10 Absatz 4 der Satzung des Landesverbandes nicht zum Vereinsregister angemeldet werden darf.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Dem Stadtverband Selm gehören die Mitglieder der Freien Demokratischen Partei an, die in der Stadt Selm ihren Wohnsitz haben.

(2) Die Zugehörigkeit zu einem anderen als dem zuständigen Ortsverband setzt die vorherige Zustimmung des Kreisvorstandes voraus, der vor seiner Entscheidung die zuständigen Ortsverbände zu hören hat.

(3) Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht aufgrund ihres Wohnsitzes sondern nach einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Absatz 3 der Landessatzung bei einem Kreisverband erfasst wird, können die Zugehörigkeit zu einem Ortsverband selbst bestimmen.

Trifft das Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist nach Zuweisung an den Kreisverband keine Entscheidung, wird die Zugehörigkeit zu einem Ortsverband vom Kreisvorstand bestimmt.

(4) Solange in einer Stadt oder Gemeinde bzw. einem Stadtbezirk kein Ortsverband besteht, ist das Mitglied zu fragen, welchem bestehenden Ortsverband es sich anschließen will.

Absatz 3 letzter Satz gilt entsprechend.

(5) Bei Wohnsitzwechsel in das Gebiet eines anderen Ortsverbandes geht die Mitgliedschaft auf diesen Ortsverband über. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Mitglied ist.

II. STADTVERBANDSGRENZE

§ 4 Stadtverbandsgebiet

(1) Das Gebiet des Stadtverbandes deckt sich mit dem Gebiet der Stadt Selm.

(2) Der Kreisverband kann andere Regelungen beschließen.

§ 5 Unterteilung

Durch Beschluss des Vorstandes des Stadtverbandes können Ortsbereiche gebildet werden, in denen die Parteimitglieder im Rahmen der politischen Verantwortung des Stadtverbandes tätig werden. Diese Ortsbereiche stellen Ortsverbände des Stadtverbandes dar.

III. ORGANE DES STADTVERBANDES

§ 6 Organe des Stadtverbandes

Organe des Stadtverbandes sind:

1. der Stadtparteitag
2. der Stadtverbandsvorstand

§ 7 Stadtparteitag

(1) Der Stadtparteitag ist das oberste Organ des Stadtverbandes.

(2) Der ordentliche Stadtparteitag findet alljährlich rechtzeitig vor dem Kreisparteitag statt, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

(3) Der ordentliche Stadtparteitag ist vom Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von 14 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

(4) Die Tagesordnung des ordentlichen Ortsparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:

1. den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
2. den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht und dessen Genehmigung, sofern der Ortsverband eine Kasse führt.

In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiter vorzusehen:

3. die Entlastung des Stadtverbandsvorstandes,
4. die Wahl des Stadtverbandsvorstandes nach § 10 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und Absatz 2,
5. die Wahl der Delegierten,
6. die Wahl von mindestens einem Rechnungsprüfer und mindestens einem Stellvertreter, sofern der Stadtverband eine Kasse führt.

Die Wahlen zu Nr. 4 und 5 sind schriftlich und geheim. Abschnitt III der Geschäftsordnung zur Landessatzung gilt entsprechend.

(5) Anträge zum ordentlichen Stadtparteitag können vom Stadtverbandsvorstand und von jedem nach § 3 angehörigen Mitglied gestellt werden.

Anträge müssen dem Vorstand sieben Tage vor dem Tagungsbeginn vorliegen.

Die Anträge sollen allen Mitgliedern so rechtzeitig wie möglich, spätestens mit Tagungsbeginn, vorliegen.

Dringlichkeitsanträge sind zuzulassen, wenn die Mehrheit der am Parteitag anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

(6) Ein außerordentlicher Stadtparteitag muss durch den Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Stadtverbandsvorstandes oder auf Antrag von 30 % der Stadtverbandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.

Die Berechnung erfolgt gem. § 16 Absatz 2.

Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage.

(7) Die Schriftform der Einladung kann durch Übersendung in elektronischer Form (E-Mail) ersetzt werden, wenn dem Stadtverband eine schriftliche Einwilligung des Mitgliedes mit Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.

(8) Der Stadtparteitag kann auf Vorschlag des Stadtverbandsvorstandes Ehrenvorsitzende wählen.

§ 8 Teilnahme, Stimm- und Rederecht

(1) Stadtparteitage sind öffentlich. Durch Vorstandsbeschluss kann in notwendigen Fällen die Teilnahme auf die Parteimitglieder beschränkt werden. Soll dieser Beschluss für den ganzen Parteitag gelten, so muss er in der Einladung mitgeteilt werden.

Durch Beschluss des Parteitages kann jederzeit die Öffentlichkeit wiederhergestellt werden.

Durch Beschluss des Parteitages kann die Öffentlichkeit für den ganzen Parteitag oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.

(2) Stimmberechtigt und wählbar sind alle nach § 3 angehörigen Mitglieder, soweit sie zum Zeitpunkt des Ortsparteitages mit der Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate rückständig sind.

Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

(3) Redeberechtigt sind neben den stimmberechtigten Mitgliedern die Vorsitzenden aller übergeordneten Gliederungen.

Der Parteitag kann jedem Anwesenden zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt Rederecht erteilen.

§ 9 Geschäftsordnung des Stadtparteitages

(1) Stadtparteitage werden vom Vorsitzenden des Stadtverbandes, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, oder von einer vom Parteitag zu wählenden Versammlungsleitung geleitet. Bei Vorstandswahlen muss eine Versammlungsleitung gewählt werden.

(2) Besteht kein rechtmäßig gewählter Stadtverbandsvorstand, so ist vom Kreisvorsitzenden auf Beschluss des Kreisvorstandes ein Stadtparteitag einzuberufen, auf dem ein neuer Stadtverbandsvorstand zu wählen ist. § 16 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Ein ordnungsgemäß einberufener Stadtparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn des Parteitages festgestellten Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterschritten wird. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

(4) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Über den Verlauf und die Ergebnisse des Parteitages ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Niederschrift muss enthalten:

- die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- das Begehren der behandelten Anträge und die Antragsteller,
- die Beschlüsse und die Wahlergebnisse.

Das Protokoll ist vom Stadtverbandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben und unverzüglich an die Mitglieder des Stadtverbandes sowie an die Kreis- und Bezirksverbände zu verteilen.

§ 10 Stadtverbandsvorstand

(1) Der Stadtverbandsvorstand besteht aus:

1. dem Stadtverbandsvorsitzenden,
2. bis zu zwei Stellvertretern,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Schriftführer,
4. bis zu zwei Beisitzern,
5. kraft Amtes dem Vorsitzenden der FDP-Ratsfraktion; bei nur einem Ratsmitglied dieses Mitglied. Diese Regelung gilt nur, sofern das Mitglied dem Vorstand nicht in anderer Eigenschaft angehört.

(2) Durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss eines ordentlichen Stadtparteitages kann vor der Wahl eines neuen Vorstandes für eine Amtsperiode festgesetzt werden, ob weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden sollen.

(3) Der Stadtverbandsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Stadtverbandes.

(4) Ein weisungsgebundenes Mitglied der Stadtverbandsgeschäftsstelle der Partei darf nicht zugleich Mitglied des Stadtverbandsvorstandes sein.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Stadtparteitag vorgenommen. Die nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den bleibenden Rest der Amtszeit des Stadtverbandsvorstandes.

Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, bestellt der Stadtverbandsvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.

(6) Die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und Beschlüsse des Stadtverbandsvorstandes sind zu protokollieren.

§ 11 Einberufung des Stadtverbandsvorstandes

Der Stadtverbandsvorstand wird vom Stadtverbandsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter, unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung einberufen.

Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann seine Einberufung verlangen. In diesem Falle muss die Einberufung binnen einer Woche erfolgen.

IV. BEWERBUNGS-AUFSTELLUNGEN FÜR DIE WAHLEN ZU KOMMUNALEN VERTRETUNGEN

§ 12 Geltung der Wahlgesetze und der Satzung

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung des Landesverbandes.

§ 13 Kandidatenaufstellung und Wahl der Reservelisten

(1) Der Stadtparteitag entscheidet in geheimer Abstimmung über die Kandidatenaufstellung und die Reserveliste für Kommunalwahlen.

(2) Ist die Aufstellung der Kandidaten und die Bildung der Reserveliste beschlossen und treten vor dem Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge Änderungen durch Wegfall von Bewerbern ein, so kann die Ladungsfrist für diese Ersatzwahl auf 24 Stunden abgekürzt werden.

V. FINANZORDNUNG, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, SATZUNG

§ 14 Finanz- und Beitragsordnung

Die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes sowie die Beitrags- und Finanzordnung des Kreisverbandes Unna in der jeweils gültigen Fassung sind für den Stadtverband verbindlich anzuwendende Satzungsbestimmungen.

§ 15 Landesverband und Stadtverbände

(1) Der Stadtverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.

(2) Bei Wahlen bedürfen Listenverbindungen mit anderen Parteien oder Wählergruppen der vorherigen Zustimmung des Landesvorstandes.

(3) Der Stadtverband ist verpflichtet, die Rechte des Landesvorstandes gem. § 11 der Landessatzung zu gewährleisten.

§ 16 Amtsdauer

(1) Die Wahl der Parteiorgane gem. § 7 Abs. (4) Nr. 4 und 5 erfolgt jeweils für die Zeit von zwei Jahren. Die Amtszeit dauert jedoch in jedem Fall bis zum ordentlichen Parteitag im zweiten Jahr.

(2) Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Stadtverbandes kann einen Misstrauensantrag, der mit einer Begründung zu versehen ist, gegen den Vorstand seines Stadtverbandes stellen. Der Antrag ist auf einem zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Stadtparteitag zu behandeln und muss mit der Einladung versandt werden.

Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Zahl der Antragsberechtigten ist die Mitgliederzahl, die der Kreisverband für den Stadtverband in dem Monat vor dem Misstrauensantrag über den Bezirksverband an den Landesverband als beitragspflichtig gemeldet hat.

(3) Spricht ein nach Abs. (2) einberufener Stadtparteitag dem Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen das Misstrauen aus, so ist damit dessen Amtszeit beendet. Der Stadtparteitag wählt in derselben Sitzung einen neuen Vorstand.

(4) Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstandes gilt nur bis zu dem nach den Bestimmungen des § 7 Abs. (4) abzuhaltenden nächsten ordentlichen Ortsparteitag, auf dem die Wahlen vorgenommen werden.

§ 17 Satzung

(1) Der Landeshauptausschuss beschließt gem. § 10 Abs. (5) der Landessatzung die für Ortsverbände verbindliche Satzung.

(2) Der Stadtparteitag kann ergänzende Regelungen und Änderungen nur für die dispositiven Bestimmungen der Rahmensatzung beschließen.

(3) Die Satzung, die Geschäftsordnung und die Finanzordnung und die Beitragsordnung der Bundespartei und die Satzung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Kreisverbandes sowie die Schiedsgerichtsordnung der Freien Demokratischen Partei sind Bestandteile der Satzung des Stadtverbandes und gehen ihr vor, wobei die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht.

§ 18 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Rahmensatzung treten durch Beschluss des Landeshauptausschusses vom 20. Oktober 2007 in Kraft.

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde auf dem ordentlichen Stadtparteitag des Stadtverbandes Selm am 8. Mai 2020 beschlossen und tritt am heutigen Tage in Kraft.